

13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz

	vorhanden	zukünftig	
1. Betriebsgrundstück:			
1.1 Gesamtgröße	10.700	10.700	m ²
1.2 Überbaute Fläche:	8.560	8.560	m ²
1.3 Befestigte Verkehrsfläche:	1.000	1.000	m ²

Sind Sie Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Betriebsgrundstückes?

2. Liegt das Betriebsgrundstück

- im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes, § 8 ff BauGB
 innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist, § 34 BauGB
 im Außenbereich, § 35 BauGB

3. Derzeitige Nutzung der Vorhabensfläche

- Wiese/Weide
 Acker
 Ackerbrache
 Forst- und Fischereiwirtschaft
 Ruderalfläche/brachliegende Rohbodenfläche natürlichen oder menschlichen Ursprungs
 Industriegebiet
 Gewerbegebiet
 Siedlungsgebiet
 Landwirtschaftliche Betriebsfläche
 Öffentliche Nutzung (z. B. Verkehr, Ver- und Entsorgung):
 Sonstige Nutzung:

4. Vegetation auf der Vorhabensfläche

- Dem Typ nach eher trocken
 Dem Typ nach eher feucht
 Geschlossener Baumbestand

5. Bodenart mit Grundwasserstand auf der Vorhabensfläche

- Sandboden
 Lehmboden
 Moorboden
 Grundwasserflurabstand: m

6. Wasserversorgung des Betriebes/der Anlage

- öffentliches Netz
 Selbstversorger aus
 Grundwasser
 Oberflächenwasser
 Wasserrechtliche Zulassung vorhanden
 Nein

Ja
erteilt am:
durch:
Aktenzeichen:

7. Angaben zur früheren Nutzung, durch die Altlasten oder sonstige Boden- oder Grundwasserveränderungen entstanden sein könnten:

8. Ist das Grundstück im Altlasten- und Bodenschutzkataster (-verzeichnis) des Landes aufgeführt?

- Nein
 Ja
 teilweise
 Erläuterung:

9. Bestehen auf Grund der Vornutzung Anhaltspunkte dafür, dass eine Altlast im Sinne des § 2 (5) BBodSchG oder schädliche Bodenveränderungen vorliegen?

- Nein
 Ja
 falls ja
 Eine Gefährdungsabschätzung fehlt, wird aber vom Antragsteller bereits durchgeführt / ist in Auftrag gegeben.
 Eine Gefährdungsabschätzung hat aus dem beigefügten/nachzureichenden Gutachten Gefährdungen für die Umwelt aufgezeigt.

10. Qualitätskriterien (Reichtum, Qualität, Regenerationsfähigkeit)

Liegen in Bezug auf die nachfolgenden Schutzgüter besondere Merkmale im Einwirkungsbereich der Anlage vor? Zutreffendes bitte ankreuzen und erläutern.

- Wasser:
 Boden:
 Natur und Landschaft:

11. Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter)

Sind folgende Gebiete oder Objekte im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden?

- Europ. Vogelschutzgebiete nach § 7 (1) Nr. 7 BNatSchG
 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
 Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG
 Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG
 Biotope nach § 30 BNatSchG
 Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG
 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG
 Natura 2000 Gebiete § 32 BNatSchG
 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
 Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)
 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen nach EG-Luftqualitätsrichtlinie bereits überschritten sind
 - Grenzwerte nach EG-Luftqualitätsrichtlinie
 - Messwerte für das Beurteilungsgebiet oder vergleichbare Gebiete
 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (§ 2 (2) Nr. 2 und 5 des ROG)
 Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind
 Sonstige Schutzkriterien

12. Liegt eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung vor?

Nein

Ja

Erläuterung:

13.4 Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL

Stoffbeschreibung					Stoff- und Mengenrelevanz (gemäß § 3 (10) BImSchG)						Einsatz und Lagerung			Teilbereiche (§ 4a (4) Satz 4 9. BImSchV)			Relevanz	
Lfd. Nr.	Art des Stoffes	Bezeichnung des Stoffes / Verwendungszweck des Stoffes	CAS-Nr.	Aggregatzustand	Stoff nach CLP-VO	H- und R-Sätze	Inhaltsstoffe bei Gemischen	WGK	Menge in der Anlage [kg/a] oder [l]	Mengenschwelle nwertüberschreitung	Einsatzort	Lagerort	Lagerart	Umgang des Stoffes in AwSV-Anlagen / Rauminhalt bei oberirdischen AwSV-Anlagen[]	Mengenschwelle nwertüberschreitung Rauminhalt	Umgang des Stoffes außerhalb von AwSV-Anlagen	Relevanz des Stoffes für AZB	Begründung, sofern Stoff als nicht relevant für den AZB angesehen wird
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	H	Eisen-3-Clorid		flüssig	<input checked="" type="checkbox"/>		Eisen-III-Clorid, Salzsäure	1	30000	<input checked="" type="checkbox"/>	BE105 Gaswäscher, Entschwefelung	Halle BE102	VARI BOX IBC Container	1010 netto	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2	H	BC TEplex VM		flüssig	<input checked="" type="checkbox"/>		Ethandiol, Nickeldihydrogenethylen diamintetraacetat, Cobaltdinatriumethylendiamintetraacetat	2	200	<input checked="" type="checkbox"/>	BE105 Gaswäscher	Halle BE102	Stahlfass auf Auffangwanne	200	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3	H	TECTROL ME THAFLEXX ZS PLUS		flüssig	<input type="checkbox"/>		Mineralöl, Additiv	1	4500	<input checked="" type="checkbox"/>	Biogasbetrieb	Halle BE102	Stahlfass auf Auffangwanne	208	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antragsteller: ADAP Rinderzucht GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 06.11.2024 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2.8-b5

Stoffbeschreibung					Stoff- und Mengenrelevanz (gemäß § 3 (10) BImSchG)						Einsatz und Lagerung			Teilbereiche (§ 4a (4) Satz 4 9. BImSchV)			Relevanz	
Lfd. Nr.	Art des Stoffes	Bezeichnung des Stoffs / Verwendungszweck des Stoffs	CAS-Nr.	Aggregatzustand	Stoff nach CLP-VO	H- und R-Sätze	Inhaltsstoffe bei Gemischen	WGK	Menge in der Anlage [kg/a] oder [l]	Mengenschwelle nwert-überschreitung	Einsatzort	Lagerort	Lagerart	Umgang des Stoffs in AwSV-Anlagen / Raum-inhalt bei oberirdischen AwSV-Anlagen[l]	Mengenschwelle nwert-überschreitung Rauminhalt	Umgang des Stoffs außerhalb von AwSV-Anlagen	Relevanz des Stoffs für AZB	Begründung, sofern Stoff als nicht relevant für den AZB angesehen wird
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
4	H	AD-Blue		flüssig	<input type="checkbox"/>		Harnstoff, Wasser	1	15000	<input checked="" type="checkbox"/>	BE2007 BHKW	am BHKW	doppelwandiger Tank mit Leckalarm	2000	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5	H	Schmiermittel adikomp ADI Bio-G		flüssig	<input type="checkbox"/>			1	150	<input type="checkbox"/>	BE1065	Halle BE102	Stahlfass auf Auffangwanne	200	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6	H	Turbinenöl Renolin		flüssig	<input type="checkbox"/>		n-1-naphthylaniilin, Alkylphenoxy-Essigsäure	1	150	<input type="checkbox"/>	BE1065	Halle BE102	Stahlfass auf Auffangwanne	208	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7	H	Kältemittel Freon		flüssig	<input checked="" type="checkbox"/>		Tetrafluorethan, Pentafluorethan, Difluormethan	1	200	<input type="checkbox"/>	BE1065				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8	H	Kühlmittel Maintain Fricofin		flüssig	<input checked="" type="checkbox"/>		Ethandiol, Natriumcarbonat	1	200	<input type="checkbox"/>	BE1065				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antragsteller: ADAP Rinderzucht GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 06.11.2024 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2.8-b5

Stoffbeschreibung					Stoff- und Mengenrelevanz (gemäß § 3 (10) BImSchG)						Einsatz und Lagerung			Teilbereiche (§ 4a (4) Satz 4 9. BImSchV)			Relevanz	
Lfd. Nr.	Art des Stoffes	Bezeichnung des Stoffes / Verwendungszweck des Stoffes	CAS-Nr.	Aggregatzustand	Stoff nach CLP-VO	H- und R-Sätze	Inhaltsstoffe bei Gemischen	WGK	Menge in der Anlage [kg/a] oder [l]	Mengenschwelle nwert-überschreitung	Einsatzort	Lagerort	Lagerart	Umgang des Stoffes in AwSV-Anlagen / Raum-inhalt bei oberirdischen AwSV-Anlagen[!]	Mengenschwelle nwert-überschreitung Rauminhalt	Umgang des Stoffes außerhalb von AwSV-Anlagen	Relevanz des Stoffes für AZB	Begründung, sofern Stoff als nicht relevant für den AZB angesehen wird
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
9	H	Salztabletten		fest	<input type="checkbox"/>		Natriumchlorid	1	100	<input type="checkbox"/>	BE105 Gaswäscher	Halle BE102	Papiersäcke, trocken		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10	H	BC ATOX SCON BASIC		fest	<input type="checkbox"/>			1	200	<input type="checkbox"/>	BE105 Gaswäscher	Halle BE102	Papiersäcke, trocken		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
11	H	COOLELF SUPRA		flüssig	<input checked="" type="checkbox"/>		Ethylenglycol	1	500	<input type="checkbox"/>	Biogasbetrieb	Halle BE102	Stahlfass auf Auffangwanne	208	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12	H	Total Carter EP 220		flüssig	<input type="checkbox"/>			1		<input type="checkbox"/>	Biogasbetrieb	Halle BE102	Kunststoff auf Auffangwanne	20	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antragsteller: ADAP Rinderzucht GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 06.11.2024 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2.8-b5

AZB - Relevanzprüfung

zur Wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach Nr. 8.6.3.1 (G) der 4. BImSchV

Antragsteller: **ADAP Rinderzucht GmbH**

Todenhäger Straße 7
18320 Ahrenshagen

Bearbeiter: Dipl. Ing. Christiane Zimmermann

Von der IHK zu Schwerin öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Sachgebiet Emissionen und Immissionen

Werderstr. 31

19055 Schwerin

Tel: 0385-5572054

Datum: 04.10.2024

- Genehmigungsverfahren nach BImSchG und WHG •
- Umwelt- und Qualitätsmanagement •
- Prognosen zu Emissionen und Immissionen •
- Umweltverträglichkeitsuntersuchungen •

- Biotopkartierung und Landschaftsplanung •
- Anlagenplanung und -überwachung •
- Gutachten zur Anlagensicherheit •

Inhaltsverzeichnis

0. Veranlassung..... 3

1. Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe..... 4

1.1 Prüfung der stofflichen Relevanz 4

1.2 Prüfung der Mengenrelevanz 5

2. Prüfung der Relevanz der gefährlichen Stoffe und Gemische 5

2.1 Verwendete Stoffe, Produkte und Nebenprodukte der Anlage 5

2.2 Ergebnis der Prüfung der Stoffrelevanz (Prüfschritt 1) 6

2.3 Ergebnis der Prüfung der Mengenrelevanz (Prüfschritt 2)..... 7

2.4 Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeit der Verschmutzung für Teilbereiche (Prüfschritt 3) 8

3. Zusammenfassung 9

0. Veranlassung

Die Biogasanlage der ADAP Biogas GmbH und der ADAP Rinderzucht GmbH (ehemals Bioenergien GmbH) werden zu einer gemeinsamen Biogasanlage, zukünftig durch die ADAP Rinderzucht GmbH betrieben, zusammengelegt.

Antragsgegenstand sind die

- Zusammenlegung der beiden Biogasanlagen zu einer Anlage,
- Erhöhung/ Änderung der Inputstoffe auf (Rindergülle (ca. 29.000 t/a), Rinderfestmist (ca. 4.500 t/a) und bis zu 14.250 t/a Nachwachsende Rohstoffe wie Maissilage, Ganzpflanzensilage (GPS), Anweil-silage und Getreidekorn) auf eine Durchsatzleistung > 100 t/d,
- die gasdichte Abdeckung des Gärrestlagers BE 22 mit 2.855 m³ Gasspeicher, integriert im Dach inkl. Freibord,
- Stilllegung und Rückbau der Gärresttrocknungsanlage (ehemals Bioenergien GmbH),
- Außerbetriebnahme des Notblockheizkraftwerkes (ehemals Bioenergien GmbH),
- Erhöhung der störfallrelevanten Gasspeichermenge auf 23.392 kg.

Es handelt sich zukünftig um eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) nach Nr. 8.6.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Durchsatzleistung > 100 t/d (ca. 131 t/d)) zur Erzeugung einer Rohbiogasmenge von bis zu 4,21 Mill. Nm³ je Jahr.

Mit der geplanten Durchsatzleistung befindet sich die Anlage im Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL).

Die Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) ist nach Nr. 1.16 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigt. Die Anlage bereitet einen Teil des erzeugten Biogases (280 m³/h) zu Bio-Methan auf, das komprimiert und auf dem Gelände in Flaschen verfüllt wird.

Der andere Teil des erzeugten Biogases wird in der Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,27 MW (BHKW BE2007) zu elektrischer Energie und Wärme verwertet.

Das zweite BHKW (BE 1063) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,271 MW dient als Reserve bei Störungen der Biogasaufbereitungsanlage. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt somit 2,541 MW und ist der Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Das vorhandene Gärrestlager, bestehend aus einem Nachgärer (2.600m³ anrechenbares Lagervolumen) und einem Gärrestlager (5.590 m³ netto) verfügt über eine Lagerkapazität von 8.190 m³ und ist der Nr. 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Mit der zukünftigen max. Kapazität der Biogasspeicherung von 20.092 kg, unter Berücksichtigung der geplanten gasdichten Ausführung des Gärrestlagers BE22, und der vorhandenen Biomethanspeicherung von 3.300 kg ergibt sich insgesamt eine Speichermenge an endzündbarem Gas von 23.392 kg. Damit ist die Anlage als Betriebsbereich der unteren Klasse einzustufen und unterliegt den Grundpflichten der 12. BIm-SchV.

Das Gaslager (Dächer inkl. Freibord) ist mit seiner Gasspeicherkapazität von 10.942 kg der Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Mit Erhöhung der Gaslagermenge ist die Änderung der Biogasanlage gemäß § 16a BImSchG störfallrelevant.

Nach § 2 (1) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG¹ durchzuführen und mit einer Beteiligung der Öffentlichkeit verbunden.

Für das Änderungsgenehmigungsverfahren nach dem BImSchG ist gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine Allgemeine Voruntersuchung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Biogasanlage der ADAP Rinderzucht GmbH befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet für Energiegewinnung aus Biomasse“ der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow.

Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt, oder freigesetzt werde, ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist.

Als relevante gefährliche Stoffe werden nach § 3 Abs. 10 BImSchG Stoffe definiert, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Zur Beurteilung, inwieweit die relevanten gefährlichen Stoffe eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können, sind diese nach der CLP-Verordnung EG 1272/2008, Anhang I, Teile 2-5 nach den H-Sätzen für Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren und aus Anhang III zur RL 67/548/EWG nach R-Sätzen (Risiko-Sätze) zu bewerten.

Gemäß Artikel 1, Abs. 3 der CLP-Verordnung gelten Abfälle nicht als Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse im Sinne der CLP-Verordnung und stellen somit keinen „gefährlichen Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG dar.

Ob ein AZB zu erstellen ist, wird im Rahmen einer Prüfung des Erfordernisses bestimmt (AZB-Relevanz-Prüfung).

1. Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe

Relevante gefährliche Stoffe werden gem. § 3 Abs. 10 BImSchG definiert als Stoffe, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (stoffliche Relevanz) und die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (Mengenrelevanz).

1.1 Prüfung der stofflichen Relevanz

Zur Beurteilung, inwieweit eine Substanz in der Lage ist, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers hervorzurufen, sind die Stoffeigenschaften nach der CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008) zu prüfen. Für die stoffliche Relevanz sind alle H-Sätze der Teile 3 (Gesundheitsgefahren) und 4 (Umweltgefahren) maßgeblich.

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

Bei Vorliegen wassergefährdender Eigenschaften ist bereits die stoffliche Relevanz im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG gegeben. Die wasserrelevanten Stoffe und Gemische sind grundsätzlich auch bodenrelevant.

Wenn keine Zuordnung zu einer Wassergefährdungsklasse (WGK) möglich ist, muss die Bodenrelevanz im Einzelfall geprüft werden (bodenrelevante Gefahrenhinweise: H314, H330, H331, H332, H362).

1.2 Prüfung der Mengenrelevanz

Die Mengenrelevanz eines Stoffes kann sich sowohl aus Durchsatz (Masse pro Zeit) als auch der Lagerungskapazität (Volumen) ergeben. Bei der Prüfung der Mengenrelevanz werden Abstufungen bezogen auf die WGK vorgenommen, d.h. je höher die WGK eines Stoffes, desto geringer ist die relevante Menge, die einen AZB auslöst. Sofern ein Stoff seiner Art nach ausschließlich bodenrelevant ist, wird die Mengenrelevanz im Einzelfall beurteilt.

Es werden folgende Überschreitungen der Mengenschwellen für den Durchsatz [l/a bzw. kg/a] bzw. die Lagerungskapazität [kg bzw. l] des Einzelstoffes in Abhängigkeit seiner Wassergefährdungsklasse geprüft:

- WGK 1 ≥ 1.000
- WGK 2 ≥ 100
- WGK 3 ≥ 10.

Beim Umgang mit den Stoffen in einer AwSV-Anlage sind um den Faktor 10 höhere Mengenschwellen bezogen auf den Einzelstoff in der jeweiligen AwSV-Anlage anzusetzen, um den Teibereich der AwSV-Anlage von der Betrachtung im AZB auszunehmen:

- WGK 1 ≥ 10.000 l
- WGK 2 ≥ 1.000 l
- WGK 3 ≥ 100 l

2. Prüfung der Relevanz der gefährlichen Stoffe und Gemische

2.1 Verwendete Stoffe, Produkte und Nebenprodukte der Anlage

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht der in der Biogasanlage verwendeten Stoffe, deren Produkte und Nebenprodukte sowie die Information zur Einstufung als gefährlicher Stoff gem. CLP-Verordnung EG 1272/2008.

lfd. Nr.	Bezeichnung	Mengenverbrauch pro Jahr
	<i>Abfälle</i>	
1	Altöl (Anfall aus eigenem Betrieb)	1.500 l
2	Aktivkohlefilter (Anfall aus eigenem Betrieb)	4 t
	<i>Produkt</i>	

3	Biogas	4.205.700 Nm ³
4	Bio-Methan	1.207.000 m ³
	<i>Betriebsmittel</i>	
5	Schmiermittel adikomp ADI Bio-G (Biogasaufbereitungsanlage)	150 l
6	Turbinenöl Renolin (Biogasaufbereitungsanlage)	150 l
7	Kältemittel Freon (Biogasaufbereitungsanlage)	200 l
8	Kühlmittel Maintain Fricofin (Biogasaufbereitungsanlage)	200 l
9	Aktivkohlefilter (Entschwefelung Biogas)	52.000 l
10	NPK Dünger (Entschwefelung Biogas)	800 l
11	Salztabletten (Wasser härten Heizstation)	100 l
12	Eisen-3-Chlorid (Entschwefelung Biogas)	30.000 l
13	BC ATOX SCON BASIC (Entschwefelung Biogas)	200 l
14	BC TEplex VM (Entschwefelung Biogas)	200 l
15	TECTROL METHAFLEXX ZS PLUS (Schmierstoffe)	4.500 l
16	COOLELF SUPRA (Frostschutzmittel)	500 l
17	Total Carter EP 220	200 l
18	AD-Blue (BHKW BE2007 zur NOx-Emissionsminderung)	15.000 l

Tab. 1: Übersicht der verwendeten Stoffe, Produkte, Nebenprodukte

2.2 Ergebnis der Prüfung der Stoffrelevanz (Prüfschritt 1)

Die Prüfung aller im Anlagenbetrieb verwendeten Stoffe hat ergeben, dass die

- Aktivkohle sowie
- Altöle (Anfall im eigenen Betrieb)

nicht als gefährliche Stoffe gemäß CLP-Verordnung Richtlinie EG 1272/2008 gelten und daher im Ausgangszustandsbericht formal nicht weiter zu betrachten sind. Alle weiteren gemäß Tabelle 1 aufgeführten Stoffe wurden auf ihre Stoffrelevanz geprüft.

Die als nicht wassergefährdend (nwg) eingestuften Stoffe Biogas und Biomethan wurden auf ihre Bodenrelevanz anhand ihrer Gefahrstoffeigenschaften gemäß LABO-/LAWA-Arbeitshilfe geprüft:

Stoff	Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H-Sätze mit Bogenrelevanz	Ergebnis der Prüfung
Biogas für Schwefelwasserstoff im Biogas-Gemisch	H220 H330, H331, H332	H314, H330, H331, H332, H362	bodenrelevant

Bio-Methan	H220, H280		nicht bodenrelevant
------------	------------	--	---------------------

Tab. 2: Prüfung der Bodenrelevanz nicht wassergefährdender Stoffe

Methan ist laut Tab. 2 nicht bodenrelevant.

Bei Biogas handelt es sich um ein gasförmiges Stoffgemisch, das im Produktionsverlauf den Aggregatzustand nicht ändert. Da diese Stoffe nicht im flüssigen Aggregatzustand vorliegen werden, ist eine Gefährdung für Boden und Grundwasser somit nicht gegeben. Dementsprechend ist eine weitere Betrachtung dieser Stoffe nicht notwendig.

Die in Tab. 2 aufgeführten Stoffe sind aufgrund ihres fehlenden Gefährdungspotentials für Wasser und Boden als nicht stoffrelevant einzuschätzen.

2.3 Ergebnis der Prüfung der Mengenrelevanz (Prüfschritt 2)

Aufgrund ihrer gefahren- und/oder wassergefährdenden Eigenschaften sind folgende verwendeten Stoffe als stoffrelevant und dementsprechend auf ihre Mengenrelevanz zu prüfen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Prüfung auf Mengenrelevanz aller stoffrelevanten Substanzen aufgeführt.

Stoff	WGK	Grenzwert für WGK (kg/a o. l)	Mengenverbrauch in der Anlage (kg/a o. l)	Ergebnis der Prüfung
Kältemittel Freon	1	≥ 1.000	200	nicht mengenrelevant
Kühlmittel Maintain Fricofin	1	≥ 1.000	200	nicht mengenrelevant
Salztabletten	1	≥ 1.000	100	nicht mengenrelevant
Eisen-3-Chlorid	1	≥ 1.000	30.000	mengenrelevant
BC ATOX SCON BASIC	1	≥ 1.000	200	nicht mengenrelevant
BC TEplex VM	2	≥ 100	200	mengenrelevant
TECTROL METHAFLEXX ZS PLUS	1	≥ 1.000	4.500	mengenrelevant
Schmiermittel adikomp ADI Bio-G	1	≥ 1.000	150	nicht mengenrelevant
Turbinenöl Renolin (Biogasaufbereitungsanlage)	1	≥ 1.000	150	nicht mengenrelevant
COOLELF SUPRA	1	≥ 1.000	500	nicht mengenrelevant
Total Carter EP 220	1	> 1.000	200	nicht mengenrelevant
AD-Blue	1	≥ 1.000	15.000	mengenrelevant

Tab. 3: Prüfung der Mengenrelevanz aller stoffrelevanter Stoffe

Die Prüfung der Mengenrelevanz, ausgehend von der Wassergefährdungsklasse (WGK) hat ergeben, dass folgende Betriebsmittel und Kraftstoffe mengenrelevant sind:

- Eisen-3-Chlorid
- BC TEplex VM ADAP Biogas
- TECTROL METHAFLEXX ZS PLUS
- AD-Blue

Demnach sind bis auf diese Stoffe alle weiteren im Anlagenbetrieb gehandhabten Stoffe nicht mengenrelevant und daher formal nicht weiter zu betrachten.

2.4 Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeit der Verschmutzung für Teilbereiche (Prüfschritt 3)

Dieser Prüfschritt beinhaltet die Überprüfung der Möglichkeit der Verschmutzung von Teilbereichen. Grundlage sind die Prüfung der mengenschwellengemäß Anhang 3 der LABO-/LAWA-Arbeitshilfe (AwSV-Anlagen) für die als stoff- und mengenrelevant eingestufteten Stoffe.

Stoff	WGK	Maßgeblicher Rauminhalt AwSV-Anlage (l)	Lagerung des Stoffes in der Anlage (l)	Ergebnis der Prüfung
Eisen-3-Chlorid	1	≥ 10.000	1.000	nicht relevant
BC TEplex VM	2	≥ 1.000	200	nicht relevant
TECTROL METHAFLEXX ZS PLUS	1	≥ 10.000	208	nicht relevant
AD-Blue	1	≥ 10.000	2.000	nicht relevant

Tab. 4: Prüfung maßgeblicher Rauminhalte aller mengenrelevanter Stoffe

Die Stoffe BC TEplex VM und TECTROL METHAFLEXX ZS PLUS werden in jeweils 200 l Fässern oberhalb einer Auffangwanne in der Halle BE 102 gelagert. Das Fassungsvermögen der Gebinde liegt jeweils unterhalb dem als maßgeblich zu betrachtenden Rauminhalt (1.000 l bzw. 10.000 l).

Das Eisen-3-Chlorid für die Entschwefelung des Biogases wird in bauartzugelassenen VARIBOX IBC Containern mit integrierter Auffangwanne gelagert. Die Container stehen ebenfalls innerhalb der Halle BE102. Das Volumen der einzelnen Container (1.025 l (brutto), 1.010 l (netto)) unterschreitet gemäß LABO-/LAWA-Arbeitshilfe den maßgeblichen Rauminhalt der einzelnen AWSV-Anlage (10.000 l).

Die Lagerung des Ad Blue zur Reduzierung der Nox-Emissionen des BHKW BE2007 erfolgt in einem bauartzugelassenen, doppelwandigen 2.000 l (brutto) -Tank (BlueMaster Standard-Tankanlage für Ad Blue mit Leckalarm) außerhalb der Gebäude, am BHKW-Container. Das Volumen des einzelnen Containers (2.000 l) unterschreitet gemäß LABO-/LAWA-Arbeitshilfe den maßgeblichen Rauminhalt der einzelnen AWSV-Anlage (10.000 l).

ADAP Rinderzucht GmbH
am Standort Ahrenshagen/LK Vorpommern-Rügen

Für diese Stoffe hat die Prüfung der Mengenrelevanz gemäß LABO-/LAWA-Arbeitshilfe in AWSV-Anlagen ergeben, dass die Lagerung der gemäß Prüfschritte 1 und 2 als stoff- und mengenrelevant eingestuften Stoffe nicht als relevant gilt, um Kontaminationen hervorzurufen.

Die Stoffe sind daher im Ausgangszustandsbericht formal nicht weiter zu betrachten.

Weitere gefährliche Stoffe, die im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb auftreten können, sind nicht zu erwarten. Daher ergibt sich keine Zuordnung gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG und somit keine Verpflichtung zur Erstellung eines AZB nach § 10 Abs. 1a BImSchG.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass das Erfordernis der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ausreichend geprüft wurde.

Da gemäß Kapitel 1 alle im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb auftretenden Stoffe nach Durchführung der Prüfschritte 2.1 bis 2.4 als nicht relevant gelten, ergibt sich keine Zuordnung gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG, sodass die Verpflichtung zur Erstellung eines AZB nach § 10 Abs. 1a BImSchG entfällt.

Schwerin, 04.10.2024



Dipl. Ing. Christiane Zimmermann

Von der IHK zu Schwerin öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
für das Sachgebiet Emissionen und Immissionen